

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 18.08.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Urteil zu Vergleichsmiete und Umzug

Recht: Die Richter des Bundesfinanzhofes entscheiden für den Steuerzahler

Grundsätzlich sind Umzugskosten steuerlich dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist. Nach der Rechtsprechung wird eine berufliche Veranlassung von der Finanzverwaltung dann akzeptiert, wenn der Umzug den erforderlichen Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich, das heißt um mindestens eine Stunde täglich, vermindert. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt darüber zu entscheiden, wie es bezüglich dieser erforderlichen Minderung der Fahrzeiten aussieht, wenn beide Ehegatten berufstätig sind und auch zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hier haben die Richter des Bundesfinanzhofes entschieden, dass die sich jeweils ergebenden Fahrzeitveränderungen nicht zusammenzurechnen sind und auch keine Saldierung vorzunehmen ist.

Untergrenze des Mietspiegels ist ausreichend

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem weiteren Urteil mit der Frage auseinandergesetzt, wie die ortsübliche Miete unter Zugrundelegung des Mietspiegels zu ermitteln ist, wenn dieser Sachbezug beim Arbeitnehmer für Steuerzwecke zu bewerten ist. Je billiger die Wohnung in einem solchen Fall im Vergleich zur ortsüblichen Miete ist, desto höher ist letztlich der geldwerte Vorteil, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.

Finanzämter nahmen Mittelwert

In der Praxis wurde von den Finanzämtern in der Vergangenheit teilweise der Mittelwert des örtlichen Mietspiegels angesetzt. Diese Auffassung wurde vom Bundesfinanzhof aber nicht akzeptiert. Die Richter des Bundesfinanzhofes vertraten nämlich die Auffassung, dass auch schon der niedrigste Wert der Mietspanne im Mietspiegel noch ortsüblich ist.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Keine Sicherheitsmarge erforderlich

Nach diesem Urteil der obersten Finanzrichter braucht eine Sicherheitsmarge nicht berücksichtigt zu werden. Wichtig ist, in der Praxis nur darauf zu achten, dass natürlich dann auch Gefahren lauern, wenn die Werte im Mietspiegel zum späteren Zeitpunkt angehoben werden. Erfolgt dann keine Anpassung oder wird diese Anpassung vergessen, kann es sehr leicht passieren, dass die Vereinbarung dann nicht mehr dem ortsüblichen Mietzins entspricht, weil man eben unterhalb dieser untersten Grenze gerutscht ist. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil deutlich klargestellt, dass das Finanzamt die Angemessenheit einer Gestaltung mit der alleruntersten Grenze des Mietspiegels nicht mehr anzweifeln darf und nicht nach eigenem Gutdünken einen anderen Wert festsetzen kann. Haben die Finanzämter hier bisher eine abweichende Haltung eingenommen, sollte unter Hinweis auf dieses Bundesfinanzhofurteil eine Änderung beantragt werden.
(Bundesfinanzhof, IX R 10/05 und vom 21.02.2006 – IX R 79/01)

Stand August /2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner